

Stadt Stein am Rhein

StR 813.500

Entwurf 20.05.2011

**REGLEMENT ÜBER DAS
ALTERS- UND PFLEGEHEIM**

vom 07.12.2007

**Änderung
17.06.2011**

INHALTSVERZEICHNIS

Grundsatz	3
Zweck	3
Aufsicht	3
Altersheimkommission	3
Sozialreferent Sozialreferentin Stellvertretung	3
Heimarzt	3
Heimleitung	4
Aufnahme Anmeldungen	4
Kündigung	4
Kündigungsfrist	4
Auflösung	4
Heimtaxen	5
Kompetenz zum Erlass der Taxordnung	5
Dienstleistungen und Pflege	5
Pflege	5
Freie Arzt- und Spitalwahl	5
Pflegebedürftigkeit	5
Todesfall	5
Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner	6
Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner	7
Heimrat	7
Beschwerden	7
Hausordnung	7
Inkrafttreten	8
Änderung	8
ANHANG I	
<i>LEISTUNGSaufTRAG DER STADT STEIN AM RHEIN AN DAS ALTERS- UND PFLEGEHEIM CLARA DIETIKER</i>	9
ANHANG II	
<i>REGELUNGEN IM RAHMEN DER HEIMTRÄGERGEMEINDE MIT DEN PARTNERGEMEINDEN</i>	9
ANHANG III	
<i>REGELUNGEN ZUM VERTRAG STADT STEIN AM RHEIN MIT HEMISHOFEN</i>	9

Gestützt auf Art. 10, lit. d der Gemeindeverfassung vom 21. März 2003 erlässt der Einwohnerrat das folgende Reglement über das Alters- und Pflegeheim:

Art. 1

Grundsatz

¹ Das Alters- und Pflegeheim Stein am Rhein bietet älteren Personen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen bzw. können oder der Pflege und Betreuung bedürfen, eine Wohnmöglichkeit.

² Es steht grundsätzlich allen Interessentinnen und Interessenten offen.

Art. 2

Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufsicht über das Heim sowie die Betriebsorganisation und das Zusammenleben im Heim.

Art. 3

Aufsicht

¹ Im Auftrage des Stadtrates übt die Altersheimkommission die Aufsicht aus. Sie nimmt von den regelmässigen Berichten der Heimleitung Kenntnis und stellt die Verbindung zum Stadtrat und der Öffentlichkeit her. Die Mitglieder der Heimkommission haben jederzeit das Recht, den Betrieb des Alters- und Pflegeheimes zu besichtigen, Einsicht in die Betriebsunterlagen zu nehmen und mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Kontakt aufzunehmen.

Altersheimkommission

² Die Altersheimkommission umfasst 8 Mitglieder. Sie wird auf Amtsdauer gewählt. Der Einwohnerrat wählt je ein Mitglied pro Fraktion und der Gemeinderat Hemishofen wählt ein Mitglied. Die übrigen Mitglieder wählt der Stadtrat. Er ernennt auch die Protokollführung (ohne Stimmrecht).

*Sozialreferent
Sozialreferentin
Stellvertretung*

³ Der Sozialreferent resp. die Sozialreferentin und deren Stellvertretung gehören der Altersheimkommission von Amtes wegen an. Er oder sie präsidiert die Altersheimkommission.

Heimarzt

⁴ Der Stadtrat ernennt, auf Antrag der Altersheimkommission, einen Heimarzt. Seine Pflichten sind im vom Stadtrat zu erlassenden Pflichtenheft geregelt.

Art. 4

Heimleitung

¹ Der Stadtrat ernennt die Heimleitung. Diese ist für die Führung des Heimes verantwortlich.

² Die Heimleitung ist verpflichtet, das Heim im Sinne des Leitbildes sowie gemäss Leistungsauftrag zu führen.

Art. 5

*Aufnahme
Anmeldungen*

¹ Anmeldungen haben bei der Heimleitung zu erfolgen. Sie entscheidet über die Aufnahme in Absprache mit der Pflegedienstleitung.

² Aufnahme finden in erster Priorität in der Stadt Stein am Rhein und in der Gemeinde Hemishofen niedergelassene Einwohnerinnen und Einwohner. In zweiter Priorität können auch Interessentinnen oder Interessenten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

³ Das Sozialreferat ist berechtigt, vor einer Aufnahme von auswärtigen Interessenten deren Solvenz zu prüfen.

⁴ Die Heimleitung kann mit Interessenten für einen befristeten Aufenthalt einen Dienstleistungsvertrag für Pension, Pflege und Betreuung abschliessen.

Art. 6

Kündigung

¹ Das Pensions- und Pflegeverhältnis kann vom Bewohner resp. der Bewohnerin aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.

Kündigungsfrist

² Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

³ Bewohnerinnen und Bewohner, die das Heim verlassen, haben bis zum Ablauf der festgesetzten Kündigungsfrist den vollen Pensionspreis zu bezahlen.

Auflösung

⁴ Liegen schwerwiegende Gründe vor, kann der Stadtrat auf Antrag der Altersheimkommission, in der Regel nach vorheriger Verwarnung der Bewohnerin resp. des Bewohners, die Auflösung des Pensionsverhältnisses verfügen.

Art. 7

Heimtaxen

¹ Von den Bewohnerinnen resp. Bewohnern wird eine Pensions-, Betreuungs- und Pfl egetaxe erhoben. Diese werden in der Taxordnung festgelegt.

Kompetenz zum Erlass der Taxordnung

² Der Stadtrat ist ermächtigt, die Taxordnung zu erlassen und sie an die Teuerung sowie an die finanziellen und betrieblichen Bedürfnisse des Heimes anzupassen.

³ Die Pfl egetaxen richten sich nach der zwischen dem Stadtrat, dem Heimverband "Curaviva" und dem Dachverband der Schweizerischen Krankenkassen "santésuisse" vertraglich vereinbarten Tarife.

Art. 8

Dienstleistungen und Pflege

Das Alters- und Pflegeheim erbringt Dienstleistungen gemäss Leistungsauftrag¹

-

Pflege

~~¹ Das Alters- und Pflegeheim verpflichtet sich, der Bewohnerin resp. dem Bewohner die dem Gesundheitszustand entsprechende Pflege zukommen zu lassen. Dabei arbeitet es mit dem Hausarzt und den Angehörigen eng zusammen.~~

Freie Arzt- und Spitalwahl

~~² Die Bewohnerin resp. der Bewohner hat die freie Arzt- und Spitalwahl. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Medikamente, Spezialbehandlungen und Pflegeleistungen von externen Leistungserbringern gehen zu Lasten der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners, beziehungsweise der zuständigen Krankenkasse.~~

Pflegebedürftigkeit

~~³ Die Pflegebedürftigkeit von Heimbewohnern wird vom Hausarzt in Absprache mit der Heimleitung und der Pflegedienstleitung in einem ärztlichen Attest festgelegt und von den Krankenkassen regelmässig überprüft.~~

Art. 9

Todesfall

¹ Bei einem Todesfall trifft die Heimleitung, in Verbindung mit den Angehörigen, die nötigen Anordnungen. Die dabei entstehenden Kosten tragen die Hinterbliebenen.

² Bis auf Widerruf der zuständigen Erbschaftsbehörde darf das

betreffende Zimmer nur im Beisein der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.

³ Beim Tod einer Bewohnerin resp. eines Bewohners erlischt das Pensionsverhältnis nach erfolgter Zimmerräumung. Mitgebrachte Möbel und persönliche Gegenstände sind innert 14 Tagen abzuholen.

⁴ Die Stadt Stein am Rhein haftet nicht für die Vollständigkeit des Inventars.

Art. 10

Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner

¹ Die Bewohnerin resp. der Bewohner ist im Rahmen der Hausgemeinschaft frei in der Lebensgestaltung. Die Privatsphäre ist geschützt. Die Bewohnerin resp. der Bewohner ist berechtigt, rund um die Uhr Besucher zu empfangen.

² Das Mitbringen von Möbeln etc. ist im Rahmen der Platzverhältnisse erlaubt.

³ Bargeld und Wertsachen können der Heimleitung gegen Quittung zur Aufbewahrung abgegeben werden. Andernfalls wird jede Verantwortung abgelehnt.

⁴ Wünsche, Reklamationen und Anregungen sind der Heimleitung oder einem Mitglied der Altersheimkommission zu unterbreiten.

Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner

Art. 11

¹ Der Heimaufenthalt basiert auf einem gegenseitigen Vertrauensverhältnis.

² Von den Heimbewohnern wird erwartet, dass sie sich in die Hausgemeinschaft einfügen.

³ Beim Eintritt ist die persönliche Ausstattung an Wäsche und Kleidern mitzubringen. Der Abschluss einer Mobiliarversicherung ist Privatsache.

⁴ Durch Bewohner verursachte Schäden sind der Heimleitung umgehend zu melden. Diese prüft die Haftungsfrage in Absprache mit den Versicherungen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Art. 12

Heimrat

Die Bewohnerinnen und Bewohner können einen Heimrat bilden. Dieser ist Gesprächspartner der Heimleitung und der Altersheimkommission.

Art. 13

Beschwerden

¹ Anordnungen einer unteren Gemeindebehörde können gemäss Art. 128 des Gemeindegesetzes beim Stadtrat, als oberstes zuständiges Gemeindeorgan, angefochten werden. Gegen dessen Entscheid ist der Rekurs gemäss Art. 16, Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig.

² Beschwerden gegen andere Heimbewohner sind bei der Heimleitung oder bei der Altersheimkommission, solche gegen die Heimleitung bei der Altersheimkommission und solche gegen die Altersheimkommission beim Stadtrat einzureichen.

Art. 14

Hausordnung

Der Stadtrat kann eine Hausordnung und weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 15

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Änderung

Die mit Einwohnerratsbeschluss vom 17. Juni 2011 genehmigte Revision tritt nach der Genehmigung durch den Regeierungsrat in Kraft.

Stein am Rhein, den 7. Dezember 2007

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Rolf Oster

Die Aktuarin: sig. Käthi Rietmann-Morf

ÄNDERUNG

Stein am Rhein, den 17. Juni 2011

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident: sig. Franz Marty

Die Aktuarin: sig. Claudia Pia Eimer.

ANHANG I

***LEISTUNGS-AUFTRAG DER STADT STEIN AM RHEIN AN DAS ALTERS-
UND PFLEGEHEIM CLARA DIETIKER***

ANHANG II

***REGELUNGEN IM RAHMEN DER HEIMTRÄGERGEMEINDE MIT DEN
PARTNERGEMEINDEN***

ANHANG III

***REGELUNGEN ZUM VERTRAG STADT STEIN AM RHEIN MIT HEMISH-
OFEN***